



# MARKTGEMEINDE OLLERSDORF i. Bgld.

*Das Energiedorf*

A-7533 Ollersdorf i. Bgld.  
Gemeindeplatz 1

Telefon 03326/52 444

Telefax 03326/54 214

[www.ollersdorf-burgenland.at](http://www.ollersdorf-burgenland.at)

[post@ollersdorf.bgld.gv.at](mailto:post@ollersdorf.bgld.gv.at)

Ollersdorf i. Bgld., am 8. Jänner 2025

## **RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON FAMILIEN, SCHÜLERN und STUDENTEN, AUSZUBILDENDEN, SICH FORTBILDENDEN sowie PENSIONISTEN (FAMILIEN- und SOLZIALFÖRDERUNGEN)**

Die Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. sieht sich in der sozialen Verantwortung für die Menschen, die hier wohnen, in die Bereiche

- Geburt eines Kindes
- Start in den Kindergarten
- Start in die Volksschule
- Schulabschluss mit Matura
- Lehrabschluss
- laufende persönliche Aus- und Weiterbildung/Abschluss eines Studiums
- Führerscheinausbildung - Fahrsicherheitstraining
- Sicherheit in der Freizeit (Jugendliche)
- Sicherheit im Alter (Senioren)
- Heizkostenzuschuss
- Fahrtkostenzuschuss für Studierende
- Lehrlingsförderung für Betriebe

zu investieren.

Dies, um den stetig steigenden Kosten in den jeweils angesprochenen Bereichen entgegenzuwirken und somit die Betroffenen finanziell zu entlasten oder aber um einen Anreiz zu geben, sich laufend aus- und weiterzubilden bzw auch, um in die Sicherheit der Betroffenen und den weiteren Ausbau/die Nutzung des öffentlichen Verkehrs zu forcieren.

Um Betroffenen hier eine entsprechende finanzielle Unterstützung seitens der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld zu ermöglichen, hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. nachfolgende Richtlinie beschlossen:

## **1. Förderungswerber**

Als Förderungswerber kommen ausschließlich **natürliche Personen mit Hauptwohnsitz** in Ollersdorf i. Bgld. in Frage.

Förderungswerber müssen somit für die Inanspruchnahme der jeweiligen Förderung nachweislich deren Hauptwohnsitz in Ollersdorf i. Bgld. haben (ZMR).

Als Förderwerber für die Lehrlingsförderung für Betriebe kommen ausschließlich im Ortsgebiet von Ollersdorf i. Bgld. ansässige Betriebe in Frage.

## **2. Fördergegenstände**

Die Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. fördert

### **2.1. Förderungen OHNE ANTRAG der Betroffenen**

Um den Verwaltungsaufwand sowohl für die Betroffenen als auch die Verwaltung so gering als möglich zu halten, werden nachstehende Förderungen automatisch an jene Betroffenen gewährt, die Punkt 1 dieser Richtlinie erfüllen.

#### **2.1.1. Förderung – Geburt eines Kindes (Säuglingssparbuch):**

Mit der Anmeldung eines Neugeborenen Kindes -siehe Punkt 1 dieser Richtlinie - in das örtliche bzw zentrale Melderegister können die Erziehungsberechtigten Fördergeld beziehen. Art und Ausmaß dieser Förderung sind unter Punkt 3 dieser Richtlinie ersichtlich.

#### **2.1.2. Förderung - Start in den Kindergarten (Kindergartenstartgeld):**

Mit der verbindlichen Anmeldung eines Kindes - siehe Punkt 1 dieser Richtlinie - in den Kindergarten der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. können die Erziehungsberechtigten Fördergeld beziehen. Art und Ausmaß dieser Förderung sind unter Punkt 3 dieser Richtlinie ersichtlich.

#### **2.1.3. Förderung – Start in die Volksschule (Schulstartgeld):**

Mit dem Übertritt eines Kindes -siehe Punkt 1 dieser Richtlinie - aus dem Kindergarten in die Volksschule der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. können die Erziehungsberechtigten Fördergeld beziehen. Art und Ausmaß dieser Förderung sind unter Punkt 3 dieser Richtlinie ersichtlich.

## **2.2. Förderungen NUR AUF ANTRAG der Betroffenen**

Folgende Förderungen können NUR AUF ANTRAG der Betroffenen – siehe Punkt 1 dieser Richtlinie - und nach einhergehender Prüfung und positivem Abschluss dieser gewährt werden:

### **2.2.1. Schulabschluss mit Matura:**

Förderwerber – siehe Punkt 1 dieser Richtlinie – die eine Schulausbildung mit dem positiven Abschluss einer Matura nachweisen (Zeugniskopie), können Fördergeld beziehen. Art und Ausmaß dieser Förderung sind unter Punkt 3 dieser Richtlinie ersichtlich.

### **2.2.2. Lehrabschluss:**

Förderwerber – siehe Punkt 1 dieser Richtlinie – die eine Lehrausbildung mit dem positiven Lehrabschlusszeugnis nachweisen (Kopie der Urkunde der bestandenen Lehrabschlussprüfung) können Fördergeld beziehen. Art und Ausmaß dieser Förderung sind unter Punkt 3 dieser Richtlinie ersichtlich.

### **2.2.3. Laufende persönliche Aus- und Weiterbildung/Abschluss eines Studiums:**

Förderwerber – siehe Punkt 1 dieser Richtlinie – die einen positiven Abschluss einer persönlichen Aus-/Weiterbildung bzw eines positiven Studienabschlusses anhand einer entsprechenden Urkunde des jeweiligen Aus-/Weiterbildungsinstitutes bzw Universität/Fachhochschule nachweisen, können Fördergeld beziehen. Art und Ausmaß dieser Förderung sind unter Punkt 3 dieser Richtlinie ersichtlich.

### **2.2.4. Führerscheinausbildung - Fahrsicherheitstraining:**

Förderwerber – siehe Punkt 1 dieser Richtlinie – die die/eine Führerscheinausbildung positiv absolviert haben und diese mittels entsprechender Urkunde (Führerschein) nachweisen können und in Folge nachweislich die vorgeschriebene Fahrsicherheitsprüfung in einem dazu befugten Unternehmen absolviert haben, können Fördergeld beziehen. Art und Ausmaß dieser Förderung sind unter Punkt 3 dieser Richtlinie ersichtlich.

Gefördert werden Jugendliche im Alter zwischen 17 und 21 Jahren.

## **2.3. Jugendtaxigutscheine:**

Förderwerber – siehe Punkt 1 dieser Richtlinie – die im Alter zwischen 14 und vollendetem 23. Lebensjahr sind, können Jugendtaxigutscheine beziehen. Art und Ausmaß dieser Förderung sind unter Punkt 3 dieser Richtlinie ersichtlich.

Um diese Jugendtaxigutscheine beziehen zu können, ist die Anmeldung auf der entsprechenden App notwendig, da das Guthaben nur mehr elektronisch übertragen werden kann.

#### **2.4. Seniorentaxigutscheine:**

Förderwerber – siehe Punkt 1 dieser Richtlinie – die im Alter ab dem 60. Lebensjahr sind, können Seniorentaxigutscheine beziehen. Art und Ausmaß dieser Förderung sind unter Punkt 3 dieser Richtlinie ersichtlich.

#### **2.5. Heizkostenzuschuss**

**Siehe hier die Ergänzung zur Abwicklung des Heizkostenzuschusses, beschlossen in der Gemeinderatsitzung vom 2025 01 06 am Ende dieser Richtlinie.**

#### **2.6. Fahrtkostenzuschuss für Studierende:**

Förderwerber – siehe Punkt 1 dieser Richtlinie – die ihr Studium außerhalb von Ollersdorf i. Bgld. absolvieren und die berechtigterweise beim Land Burgenland mittels Formular für den Fahrtkostenzuschuss (siehe die jeweils gültigen Voraussetzungen/Formulare auf der Homepage des Landes Burgenland) zum Semesterticket/VOR-Ticket ansuchen, können Fördergeld beziehen. Art und Ausmaß dieser Förderung sind unter Punkt 3 dieser Richtlinie ersichtlich.

#### **2.7. Förderung von Lehrlingen**

Förderwerber – siehe Punkt 1 dieser Richtlinie – die Lehrling(e) ausbilden, können die Lehrlingsförderung beziehen. Art und Ausmaß dieser Förderung sind unter Punkt 3 dieser Richtlinie ersichtlich.

##### **2.7.1. – Lehrlingsförderung für das 1. Lehrjahr:**

Die Förderung ist **NUR FÜR DAS ERSTE Lehrjahr** möglich. Bei Abbruch der Lehre besteht keine Möglichkeit der Förderung. Der Antrag ist nach Beendigung des 1. Lehrjahres an die Gemeinde zu richten.

##### **2.7.2. Rückersatz der Jahreskommunalsteuer für Lehrlinge:**

Rückersatz der Jahreskommunalsteuer für den/die betroffene(n) Lehrling(e) je aktivem Lehrjahr – der Antrag ist im Nachhinein an die Gemeinde zu richten.

### **3. Art und Ausmaß der Förderung**

Zur Förderung der unter Punkt 2 dieser Richtlinie genannten Fördergegenstände wird ein Zuschuss gewährt. Dieser wird von der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. nach Maßgabe vorhandener und budgetierter Mittel ausbezahlt.

Sind die diesbezüglich budgetierten Mittel für das laufende Finanzjahr erschöpft, so wird die Auszahlung förderungswürdiger Ansuchen auf das nächstfolgende Finanzjahr verschoben.

Folgende Förderungen zu Ansuchen gemäß Punkt 2 dieser Richtlinie sind vorgesehen:

#### **2.1.1. bis 2.1.3.: Säuglingssparbuch, Kindergartenstartgeld, Schulstartgeld:**

Je Kind und Förderfall, einmalig je Euro 100,00

#### **2.2.1 bis 2.2.3.: Schulabschluss, Lehrabschluss, Aus/Weiterbildung u. Studium:**

Je Förderfall, einmalig Ollersdorf-Gutscheine in Höhe von Euro 100,00

Die Übergabe der Ollersdorf-Gutscheine erfolgt im Rahmen der sogenannten Bildungsehrung einmal jährlich für alle betroffenen Förderungswerber gemeinsam, die im laufenden Kalenderjahr die entsprechenden Unterlagen eingereicht haben - im Sitzungssaal der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld mit Übergabe der Gutscheine und einer Anerkennungsurkunde.

#### **2.2.4.: Fahrsicherheitstraining:**

Je Förderfall, einmalig Euro 100,00

#### **2.3.: Jugendtaxigutscheine:**

Jedem Bezugsberechtigten stehen einmalig pro Kalenderjahr Gutscheine im Wert von

Euro 150,00

zu.

Der geförderte Bezahlbetrag je Bezugsberechtigtem beträgt dafür Euro 45,00  
(Das entspricht Euro 1,50 je Gutschein im Wert von Euro 5,00 – 30 Stück)

#### **2.4.: Seniorentaxigutscheine:**

Jedem Bezugsberechtigten stehen einmalig pro Kalenderjahr Gutscheine im Wert von

Euro 150,00

zu.

Der geförderte Bezahlbetrag je Bezugsberechtigtem beträgt dafür

Euro 45,00

(Das entspricht Euro 1,50 je Gutschein im Wert von Euro 5,00 – 30 Stück)

#### **2.5.: Heizkostenzuschuss:**

Förderbetrag, einmalig pro Heizsaison

Euro 160,00

#### **2.6.: Fahrtkostenzuschuss für Studierende:**

Förderbetrag je Ansuchen

50 % der Kosten

die mittels Förderansuchen nachzuweisen sind.

#### **2.7.: Lehrlingsförderungen:**

##### **2.7.1.: Für das ERSTE LEHRJAHR:**

Förderbetrag je Ansuchen NUR für das 1. Lehrjahr

1 Monatslehrlingseinkommen brutto

(Es wird nur der BRUTTO-Auszahlungsbetrag des Monatslehrlingseinkommens für das 1. Lehrjahr gemäß Kollektivvertrag der jeweils zuständigen Branche anerkannt.)

##### **2.7.2.: Rückersatz Jahres-Kommunalsteuer:**

Rückersatz der Jahreskommunalsteuer für Lehrlinge

zur Gänze

#### **4. Förderungsvoraussetzungen**

Ein Ansuchen um Förderung ist unter Beilage der geforderten Unterlagen innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntwerden bzw innerhalb der Fristen gemäß Vorgaben des Landes Burgenland (zB Semesterticket, Heizkostenzuschuss, etc) am Marktgemeindeamt Ollersdorf i. Bgld. schriftlich einzureichen.

Mangelhafte Anträge sind innerhalb einer Frist von maximal einem Monat zu verbessern. Ist die Mangelbehebung als positiv zu betrachten, gilt der Antrag als fristgerecht eingebracht.

Zu spät eingereichte oder nicht verbesserte Förderanträge können somit nicht berücksichtigt werden.

Zum Nachweis der Förderbarkeit und zur Auszahlung des in Folge gewährten Zuschusses bei positiver Behandlung sind die im Förderansuchen notwendigen Unterlagen in Kopie unbedingt beizulegen.

#### **5. Auszahlung der Fördermittel**

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Prüfung und Feststellung der grundsätzlichen Förderwürdigkeit durch das Marktgemeindeamt der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. nach Maßgabe vorhandener und budgetierter Mittel im laufenden Finanzjahr – siehe hier auch Punkt 3 dieser Richtlinie.

#### **6. Kontrolle und Prüfung**

Die Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. behält sich das Recht auf Überprüfung und Kontrolle der Einreichunterlagen bei den ausstellenden Stellen vor.

#### **7. Subjektives Recht**

Aufgrund dieser Förderrichtlinie besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

#### **8. Geschlechtsneutralität**

Alle in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen männlichen, weiblichen oder diversen Geschlechts.

#### **9. In Kraft treten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit **11.04.2024** in Kraft.

**Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld.**

**in der Gemeinderatssitzung**

**vom 10. April 2024**

**beschlossen.**

**Mit Beschluss des Gemeinderates vom 2025 01 06 wurde ergänzend  
beschlossen:**

**ERGÄNZENDE RICHTLINIE ZUM ERHALT DES HEIZKOSTENZUSCHUSSES  
(FAMILIEN- und SOLZIALFÖRDERUNGEN – PUNKT 2.5.)  
KONKRETISIERUNG DER FÖRDERVORAUSSETZUNGEN**

Die Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. sieht sich in der sozialen Verantwortung für die Menschen, die hier wohnen.

Dies, um den stetig steigenden Kosten in den jeweils angesprochenen Bereichen entgegenzuwirken und somit die Betroffenen finanziell zu entlasten.

Aufgrund der Änderungen in Bezug auf den Erhalt des Heizkostenzuschusses durch das Land Burgenland, wird auf die bestehende Richtlinie „Richtlinie des Landes Burgenland über die Gewährung eines Wärmepreisdeckels“ verwiesen.

Diese Änderung erfordert die Adaptierung der gegenständlichen Richtlinie, da seitens des Landes Burgenland aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen keine Auskünfte mehr erteilt werden, wer die entsprechenden Fördervoraussetzungen erfüllt und somit in den Genuss des Bezuges dieser Förderung (Heizkostenzuschuss) durch das Land Burgenland kommt.

Diese Information war bisher immer die Basis für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld..

Um Betroffenen hier eine entsprechende finanzielle Unterstützung seitens der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld zu ermöglichen, hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. nachfolgende ergänzende Richtlinie zur bereits bestehenden Richtlinie „Familien- und Sozialförderungen“ vom 10. April 2024 beschlossen:

## **10. Förderungswerber**

Als Förderungswerber kommen ausschließlich **natürliche Personen mit Hauptwohnsitz** in Ollersdorf i. Bgld. in Frage.

Förderungswerber müssen somit für die Inanspruchnahme der jeweiligen Förderung nachweislich deren Hauptwohnsitz in Ollersdorf i. Bgld. haben (ZMR).

## **11. Fördergegenstand**

Die Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. fördert

### **11.1. Heizkostenzuschuss**

Förderwerber – siehe Punkt 1 dieser Richtlinie – die den Wärmepreisdeckel des Landes Burgenland (Nachweis) beziehen und die die Einkommensgrenzen, vorgegeben vom Land Burgenland, für den Bezug des Heizkostenzuschusses nicht überschreiten, können Fördergeld beziehen. Art und Ausmaß dieser Förderung sind unter Punkt 3 dieser Richtlinie ersichtlich.

## **12. Art und Ausmaß der Förderung**

Zur Förderung der unter Punkt 2 dieser Richtlinie genannten Fördergegenstände wird ein Zuschuss gewährt. Dieser wird von der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. nach Maßgabe vorhandener und budgetierter Mittel ausbezahlt.

Sind die diesbezüglich budgetierten Mittel für das laufende Finanzjahr erschöpft, so wird die Auszahlung förderungswürdiger Ansuchen auf das nächstfolgende Finanzjahr verschoben.

Folgende Förderungen zu Ansuchen gemäß Punkt 2 dieser Richtlinie sind vorgesehen:

### **2.1.: Heizkostenzuschuss:**

Förderbetrag, einmalig pro Heizsaison

Euro 160,00

## **13. Förderungsvoraussetzungen**

Ein Ansuchen um Förderung ist unter Beilage der geforderten Unterlagen innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntwerden bzw innerhalb der Fristen gemäß Vorgaben des Landes Burgenland (zB Semesterticket, Heizkostenzuschuss, etc) am Marktgemeindeamt Ollersdorf i. Bgld. schriftlich einzureichen.

Mangelhafte Anträge sind innerhalb einer Frist von maximal einem Monat zu verbessern. Ist die Mangelbehebung als positiv zu betrachten, gilt der Antrag als fristgerecht eingebracht.

Zu spät eingereichte oder nicht verbesserte Förderanträge können somit nicht berücksichtigt werden.

Zum Nachweis der Förderbarkeit und zur Auszahlung des in Folge gewährten Zuschusses bei positiver Behandlung sind die im Förderansuchen notwendigen Unterlagen in Kopie unbedingt beizulegen.

Mit Bezug auf die Förderrichtlinie des Landes Burgenland (Wärmepreisdeckel - § 9 Abs 2 Förderhöhe und Auszahlung der Richtlinie des Landes Burgenland über die Gewährung eines Wärmepreisdeckels) werden folgende Fördervoraussetzungen für den Bezug des Heizkostenzuschusses der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. ergänzend hinzugefügt:

**Maximales Jahreshaushaltsnettoeinkommen**

**Euro 23.000,00**

**(§ 9 Abs. 1 Ziff 2a der Richtlinie des Landes Burgenland über die Gewährung eines Wärmepreisdeckels)**

(Definition und Nachweis des Jahresnettohaushaltseinkommens siehe § 7 Richtlinie des Landes Burgenland über die Gewährung eines Wärmepreisdeckels)

Die Definition und Höhe des Jahreshaushaltseinkommens wird an die jeweils gültige Fassung der Richtlinie des Landes Burgenland über die Gewährung eines Wärmepreisdeckels geknüpft.

#### **14. Auszahlung der Fördermittel**

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Prüfung und Feststellung der grundsätzlichen Förderwürdigkeit durch das Marktgemeindeamt der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. nach Maßgabe vorhandener und budgetierter Mittel im laufenden Finanzjahr – siehe hier auch Punkt 3 dieser Richtlinie.

#### **15. Kontrolle und Prüfung**

Die Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. behält sich das Recht auf Überprüfung und Kontrolle der Einreichunterlagen bei den ausstellenden Stellen vor.

#### **16. Subjektives Recht**

Aufgrund dieser Förderrichtlinie besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

#### **17. Geschlechtsneutralität**

Alle in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen männlichen, weiblichen oder diversen Geschlechts.



**18. In Kraft treten**

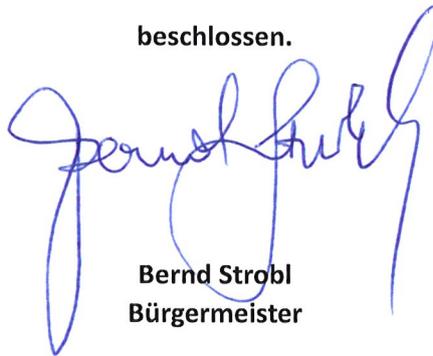
Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit **01.01.2024** in Kraft.

**Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld.**

**in der Gemeinderatssitzung**

**vom 06. Jänner 2025**

**beschlossen.**



**Bernd Strobl  
Bürgermeister**

